

Entscheidungsregel nach DIN EN ISO/IEC 17025:2017

Unsere Prüfstelle ist akkreditiert gem. der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2017 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien). Diese Norm stellt die Anforderung, Entscheidungsregeln, die bei Aussagen zur Konformität von Prüfergebnissen getätigt werden, zu dokumentieren.

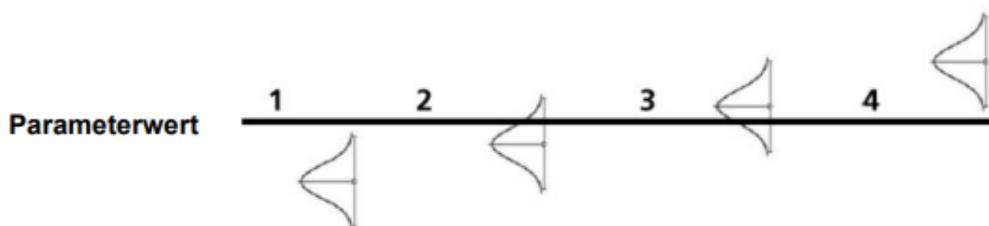
Sofern nicht gesetzlich oder normativ vorgeschrieben und keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die von der Food Hygiene Control (FHC) gemessenen Werte ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit.

Bei Trinkwasseruntersuchungen gem. Trinkwasserverordnung (TWVO) berücksichtigen die festgelegten Konformitätswerte (Grenzwerte) die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren, die Messunsicherheiten sind gem. TWVO vorgegeben. Im Zuge der Beurteilung gem. Lebensmittelbuch Kap. B1 wird u.g. Entscheidungsregel angewandt.

Bei Bäderhygienischen Untersuchungen gem. Bäderhygieneverordnung (BHygVO) wird im Inspektionsbericht die erweiterte Messunsicherheit ($k=2$) der Analyse- und Probennahmeverfahren angeführt. Im Zuge der Beurteilung gem. BHygVO wird u.g. Entscheidungsregel angewandt.

Eine Entscheidungsregel beschreibt, wie die Messunsicherheit eines quantitativen Analyseverfahrens berücksichtigt wird, wenn Aussagen zur Konformität mit einer festgelegten Anforderung (z. B. gesetzl. Vorgaben, Normen, Richtlinien etc.) im Prüfbericht getätigt werden.

Die Aussage zur Konformität (Entscheidungsregel) folgt gemäß folgendem Schema:



1) Messwert liegt innerhalb Grenze, Messunsicherheit liegt innerhalb des Zielwertes (GW)

Das Ergebnis plus der erweiterten Messunsicherheit ($k=2$) liegt unter dem Parameter Grenzwert. Die Einhaltung des Parameterwertes ist sicher.

Konformitätsaussage gem. ÖLMB Kapitel B1 Trinkwasser:

„Zur Verwendung als Trinkwasser geeignet“

Konformitätsaussage gem. Bäderhygieneverordnung:

„Der Messparameter entspricht den Vorgaben der Bäderhygieneverordnung“



2) Messwert liegt unterhalb des Grenzwertes, Messunsicherheit liegt außerhalb des Zielwertes (GW):

Das Messergebnis liegt unterhalb des Parameterwertes, der Parameter Grenzwert liegt innerhalb der erweiterten Messunsicherheit, die Einhaltung des Parameterwertes ist nicht sicher:

Konformitätsaussage gem. ÖLMB Kapitel B1 Trinkwasser:

„Zur Verwendung als Trinkwasser geeignet“; im Bericht wird darauf hingewiesen, dass der Wert nahe am Parameter Grenzwert liegt

Konformitätsaussage gem. Bäderhygieneverordnung:

„Messparameter entspricht den Vorgaben der Bäderhygieneverordnung“.

Da die Messunsicherheit allerdings den Grenzwert einschließt, kann die Einhaltung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. I. d. R. wird in diesem Fall bei relevanten Fragestellungen eine Wiederholung der Untersuchung bzw. Änderungsmaßnahmen empfohlen.

3) Messwert liegt über dem Grenzwert, Messunsicherheitsbereich liegt innerhalb des Zielwertes (GW):

Das Messergebnis liegt oberhalb des Parameterwertes, der Parameter Grenzwert innerhalb der erweiterten Messunsicherheit. Die Einhaltung des Parameterwertes ist nicht sicher:

Konformitätsaussage gem. ÖLMB Kapitel B1 Trinkwasser:

„Zur Verwendung als Trinkwasser geeignet“; Hinweis im Bericht, dass der Wert nahe am Parameterwert liegt und durch eine höhere Untersuchungsfrequenz beobachtet werden muss.

Konformitätsaussage gem. Bäderhygieneverordnung:

„Messparameter entspricht noch den Vorgaben der Bäderhygieneverordnung“.

Da die Messunsicherheit allerdings den Grenzwert einschließt, kann die Überschreitung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. I. d. R. wird in diesem Fall bei relevanten Fragestellungen eine Wiederholung der Untersuchung bzw. Änderungsmaßnahmen empfohlen.

4) Messwert UND Messunsicherheitsbereich liegen außerhalb des Zielwertes (GW):

Das Ergebnis minus erweiterte Messunsicherheit ($k=2$) liegt über dem Parameterwert, eine Überschreitung des Parameterwertes ist sicher.

Konformitätsaussage gem. ÖLMB Kapitel B1 Trinkwasser:

„Zur Verwendung als Trinkwasser nicht geeignet“; Ausnahmegenehmigung gemäß §8 TWV erforderlich

Konformitätsaussage gem. Bäderhygieneverordnung:

„Messparameter entspricht nicht den Vorgaben der Bäderhygieneverordnung“